



Entgeltordnung über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt

I. Abfallbeseitigung

- (1) Die Stadt Bretten beseitigt den angefallenen Erdaushub und nicht wiederverwertbare Restabfälle von Bauschutt gemäß § 3 Abs. 2 und 3 AbfG und betreibt hierzu die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen genehmigten Deponieanlagen im Stadtteil Sprantal, Distrikt Langer Wald II an der K 3567 und im Stadtteil Bauerbach, Gewann "Im Loch" als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Landkreis Karlsruhe hat am 10.05.1990 die Übertragung dieser Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Stadt beschlossen.
- (3) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines privaten Unternehmens als Dritten im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

II. Ausschluss und Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die verwertbaren Stoffe aus Bauschutt, Abbruch und ähnliches Material ausgeschlossen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um die von der Anlieferung ausgeschlossenen Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Als auf der Deponie angefallen gelten der nicht durch Schadstoffe verunreinigte Erdaushub und die nicht wiederverwertbaren Restabfälle aus Bauschutt, die während den Öffnungszeiten angefahren werden. Das Nähere zu II. bestimmt die Benutzungsordnung. Sie regelt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung.

III. Bauschutt-Recycling-Anlagen

- (1) Wiederverwertbarer Bauschutt, Abbruch und ähnliches Material können den von einem Dritten privatrechtlich betriebenen Bauschutt-Recycling-Anlagen zugeführt werden. Der Unternehmer ist berechtigt, hierfür ein von ihm festgesetztes Entgelt zu verlangen.

IV. Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt setzt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponien ein privatrechtliches Entgelt fest.

V. Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Benutzer der Deponien.

VI. Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgeltes

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte ist das Gewicht der angelieferten Abfallmengen. Soweit die Bemessungsgrundlage für das Entgelt nicht ermittelt oder berechnet werden kann, wird sie von dem Bewirtschafter der Deponien geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (2) Das Entgelt für die Anlieferung von Erdaushub und nicht verwertbaren Bauschutt beträgt 14,-- DM/to.
- (3) Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Zahlungspflichtigen und werden zusätzlich erhoben.

VII. Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird vom privaten Unternehmer nach § 3 Abs. 2 AbfG im Namen und im Auftrag der Stadt durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung des Abfalls auf den Deponien.
- (3) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

VIII. Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 4. Dezember 1990

gez. Metzger
Oberbürgermeister

1. Änderung der Entgeltordnung über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt vom 04.12.1990

I.

Ziffer I. Nr. (1) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bretten beseitigt den angefallenen Erdaushub und nicht wiederverwertbare Restabfälle von Bauschutt gemäß § 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und betreibt hierzu die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen genehmigten Deponieanlagen im Stadtteil Sprantal Distrikt Langer Wald II an der K 3567 und im Stadtteil Bauerbach Gewann „Im Loch“ als öffentliche Einrichtungen.

II.

Ziffer I. Nr. (3) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bretten bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines privaten Unternehmens als Dritten im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.

III.

Ziffer VI. Nr. (2) erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Anlieferung von Erdaushub und nicht verwertbarem Bauschutt beträgt 16,62 DM/Tonne.

Ab dem 01. Januar 2002 beträgt das Entgelt 8,50 EURO/Tonne.

IV.

Die Änderung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 28. November 2000

gez. Metzger
Oberbürgermeister

2. Änderung der Entgeltordnung über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt vom 4. Dezember 1990

I.

Ziffer I. Nr. (1) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bretten beseitigt den angefallenen Erdaushub und nicht wiederverwertbare Restabfälle von Bauschutt gemäß § 9 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und betreibt hierzu die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen genehmigten Deponieanlagen im Stadtteil Sprantal Distrikt Langer Wald II an der K 3567 und im Stadtteil Bauerbach Gewann "Im Loch" als öffentliche Einrichtungen.

II.

Ziffer VI. Nr. (2) erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Anlieferung von Erdaushub und nicht verwertbarem Bauschutt beträgt 9,80 EUR/Tonne.

III.

Ziffer VII. Nr. (1) erhält folgende Fassung:

Das Entgelt wird vom privaten Unternehmer nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG in Namen und im Auftrag der Stadt durch Rechnung festgesetzt.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 8. Juni 2010

gez. Wolff
Oberbürgermeister

Entgeltordnung über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt		
Aktenzeichen	722.04	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	212/1990
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	04.12.1990
	Bekanntmachung:	12.12.1990
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 394 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.1991
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	142/2000
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.11.2000
	Bekanntmachung:	07.12.2000
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 876 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2001
2. Änderung	Vorlage-Nr.:	54/2010
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	08.06.2010
	Bekanntmachung:	10.06.2010
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1352 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.07.2010
Verantwortliches Amt	Kämmereiamt	